

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten

Vom 9. Juli 1996 (GMBL. Saar S. 167),
zuletzt geändert durch Erlass vom 29. April 2010 (Amtsbl. II S. 359)

1. Grundsätzliches

1.1

Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen im Saarland können nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten, die in folgenden im Saarland gelegenen Einrichtungen durchgeführt werden:

- Schullandheim „Emil-Wagner-Heim“ in Marpingen-Berschweiler,
- Jugendherberge Dreisbach „Zur Saarschleife“ in Mettlach-Dreisbach,
- Schullandheim „Spohns Haus“ in Gersheim,
- Jugendbildungsstätte Angela Braun in Völklingen-Ludweiler,
- Schullandheim Oberthal,
- Jugendherberge Weiskirchen.

Das gleiche gilt für Schullandheimaufenthalte im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England sowie für internationale Begegnungen als gemeinsame Schullandheimaufenthalte in geeigneten Heimen im Department Moselle.

Unter der Voraussetzung, dass im Saarland keine behindertengerechten Schullandheime zur Verfügung stehen, kommen für die Schulen für Behinderte gegebenenfalls auch behindertengerecht ausgestattete Schullandheime in Rheinland-Pfalz in Frage.

1.2

Einführungszeiten für Schülerinnen und Schüler in Sonderformen einjähriger beruflicher Vollzeitbildungsgänge (Berufsvorbereitungsjahr) gelten, auch wenn sie in den in Nr. 1.1 genannten Einrichtungen stattfinden, nicht als Schullandheimaufenthalte im Sinne dieser Richtlinien.

1.3

Die Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten sind freiwillige Leistungen des Landes, die nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Förderungsvoraussetzungen, Verfahren

2.1

Zuschüsse können gewährt werden, wenn der Schullandheimaufenthalt nach dem Erlass über Genehmigungsverfahren und Kostentragung bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen vom 9. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 157) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurde.

2.2

Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen wird für die betreffenden Schülerinnen und Schüler von der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 gestellt. Die Anträge der Schulen müssen dem Ministerium für Bildung für Schullandheimaufenthalte, die im ersten Schulhalbjahr stattfinden, bis spätestens 15. Juli, in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15. September, für Veranstaltungen im zweiten Schulhalbjahr bis spätestens 31. Dezember vorliegen.

2.3

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet das Ministerium für Bildung. Es teilt seine Entscheidung den Schulen bis spätestens 1. September bzw. 15. Februar mit.

2.4

Die Auszahlung der Zuschüsse setzt die Führung eines Verwendungsnachweises nach dem Muster der Anlage 2 voraus.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Zuschuss zu den Fahrtkosten

Bei Aufenthalt in einer im Saarland gelegenen Einrichtung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Fahrtkosten gewährt.

Bei Aufenthalt in einer im Departement Moselle gelegenen Einrichtung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Fahrtkosten, höchstens jedoch in Höhe von 200,00 Euro pro Klasse/Kurs gewährt.

Bei Aufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire wird ein Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der gesamten Fahrtkosten gewährt.

Die die Veranstaltung leitende Lehrkraft ist verpflichtet, mehrere Angebote einzuholen und eine etwaige in Betracht kommende gemeinsame Nutzung des Verkehrsmittels durch mehrere Klassen bzw. Kurse derselben Schule zu prüfen.

3.2 Zuschuss zu den Aufenthaltskosten

Schülerinnen und Schülern kann im Falle der Zuordnung zu einer der in § 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schülerförderung vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 706) in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Personengruppen auf Antrag ein Zuschuss zu den Aufwendungen für den Aufenthalt im Schullandheim gewährt werden. Die Förderberechtigung setzt nicht die Teilnahme des Schulträgers an der entgeltlichen Schulbuchausleihe voraus.

Förderberechtigten werden folgende Zuschüsse gewährt:

Bei Aufenthalt in einer im Saarland oder im Departement Moselle gelegenen Einrichtung wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des Tagessatzes für Unterkunft und Verpflegung für jeden Tag der Dauer des Aufenthaltes gewährt.

Bei Aufenthalt in einer im Departement Moselle gelegenen Einrichtung kann ein Tagessatz von höchstens 18,00 Euro zugrunde gelegt werden.

Bei Aufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire wird ein Zuschuss in Höhe von 80,00 Euro für die Dauer des Aufenthaltes gewährt.

4.

Diese Richtlinien treten am 1. August 1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Schullandheimaufenthalten vom 20. Februar 1986 (GMBI. Saar S. 278) außer Kraft.

Anlage 1

Stempel der Schule

Ort, Datum

Ministerium für Bildung
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken

– auf dem Dienstweg –

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses an Schülerinnen und Schüler zu den Kosten eines Schullandheimaufenthaltes

Als Leiterin/Leiter des Schullandheimaufenthaltes beantrage ich hiermit, den nachstehend genannten Schülerinnen und Schülern Zuschüsse zu den Kosten des Schullandheimaufenthaltes zu gewähren. Eine Ablichtung meines von der Schulleiterin/dem Schulleiter genehmigten Antrages auf Genehmigung der Durchführung der Veranstaltung ist beigelegt.

Der Termin der Veranstaltung wurde vom Träger der Einrichtung am bestätigt.

Ein Preisvergleich wurde durchgeführt.

Bei dem günstigsten Angebot ergeben sich Fahrtkosten von insgesamt €.

Es wird ein Zuschuss beantragt

- in Höhe von 50 v. H. zu den Fahrtkosten (Schullandheimaufenthalt im Saarland)
- in Höhe von 50 v. H. zu den Fahrtkosten (Schullandheimaufenthalt in einem geeigneten Heim im Departement Moselle), höchstens 200,00 Euro pro Klasse/Kurs
- in Höhe von 10 v. H. zu den Fahrtkosten einschließlich der Kosten der Fähre (Schullandheimaufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England)
- zu den Tagessätzen für die nachstehend genannten Schülerinnen und Schüler (Schullandheimaufenthalt im Saarland)
- zu den Tagessätzen für die nachstehend genannten Schülerinnen und Schüler (Schullandheimaufenthalt in einem geeigneten Heim im Departement Moselle)
- zu den Aufwendungen für den Aufenthalt der nachstehend genannten Schülerinnen und Schüler (Schullandheimaufenthalt im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England)

Nr.	Name, Vorname	-	-	Bescheid über die Freistellung vom Leihentgelt Nr.
.....	-	-
.....	-	-
.....	-	-
.....	-	-
.....	-	-
.....	-	-

.....
Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Veranstaltung

5. Ich bitte, die Beträge wie folgt zu überweisen:

An die Leiterin/den Leiter der Veranstaltung
Bank/Sparkasse _____ BLZ _____ Konto-Nr. _____

_____, den
(Ort)

Unterschrift

Sachlich richtig

Unterschrift der Schulleitung

Verwendungsnachweis geprüft

Beträge überwiesen – wie angegeben

abweichend wie folgt:

Saarbrücken, den _____

Unterschrift, Amtsbezeichnung